

4763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. März 1994 betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz von Gebrauchsmustern (Gebrauchsmustergesetz - GMG)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß können technische Neuentwicklungen, die zwar nach dem Patentgesetz nicht patentierbar sind, dennoch aber auf einer gewissen erfinderischen Leistung beruhen, als Gebrauchsmuster geschützt werden. Für österreichische Unternehmen, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, soll durch die Möglichkeit, in einer einfachen aber die Rechtssicherheit gewährleistenden Weise in den Genuß eines Schutzrechtes zu gelangen, ein neuer Investitionsanreiz geschaffen werden. Dieses Schutzrechtssystem steht auch für patentierbare Erfindungen zur Verfügung.

In dem Beschluß ist - im Unterschied zum Patentgesetz - weiters vorgesehen, daß auch für die Programmlogik, die Programmen für die Datenverarbeitungsanlage zugrunde liegt, Gebrauchsmusterschutz erworben werden kann. Hingegen können Mikroorganismen und im wesentlichen biologische Verfahren zu deren Züchtung nicht als Gebrauchsmuster geschützt werden.

Nach dem vorliegenden Beschluß des Gebrauchsmustergesetzes besteht für den Anmelder die Möglichkeit, die Gebrauchsmusteranmeldung während des Anmeldeverfahrens in eine Patentanmeldung umzuwandeln. Gleichzeitig ist im Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, die Umwandlung einer Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung vorgesehen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 8. März 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 03 08

Matthias Ellmauer  
Berichterstatler

Gottfried Jaud  
2.Stv.Vorsitzender